



Satzung des Yachtclubs Roseninsel e.V.

§ 1

Der Yachtclub Roseninsel e.V. mit Sitz in 82343 Pöcking, Moritz -von -Schwind-Weg 93, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports in allen seinen Sparten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Club hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. angeschlossene Familienmitglieder
4. Gastmitglieder
5. passive Mitglieder
6. Ehrenmitglieder
7. ruhende Mitgliedschaft

zu 1.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Sinne der Ziele des Clubs sportlich betätigen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

zu 2.) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht angeschlossene Familienmitglieder sind. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

zu 3.) Angeschlossene Familienmitglieder sind die Kinder der ordentlichen Mitglieder, soweit sie keine andere Form der Mitgliedschaft haben. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

zu 4.) Gastmitglieder sind alle Personen, die die Mitgliedschaft beantragt haben, über deren Aufnahme jedoch noch nicht entschieden ist. Sie sind beitragsfrei, zahlen jedoch einen entsprechenden Kostenanteil für das Benutzen der clubeigenen Anlagen usw. sowie den auf sie entfallenden Anteil der vom Club abgeschlossenen Sportbund-Haftpflicht-Versicherung. Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Die Gastmitgliedschaft endet mit der Aufnahme als ordentliches, passives oder Jugendmitglied bzw. mit der Ablehnung des Aufnahmeantrags.

zu 5.) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich dem Club verbunden fühlen, an der aktiven Clubarbeit jedoch nicht in vollem Umfang teilnehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

YACHTCLUB ROSENINSEL e.V.

zu 6.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, können jedoch von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

zu 7.) Bei ordentlichen, Jugend- und passiven Mitgliedern, die Ihre Wehr-, bzw. vergleichbare Dienste leisten oder die aus beruflichen Gründen länger als 12 Monate von ihrem dauernden Wohnsitz getrennt leben, ruht auf Antrag die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Antrag vorzulegen, wobei bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Durch die Unterschrift des Bewerbers auf dem Antragsformular gilt die Satzung des Clubs als anerkannt. Vom Tag des Eingangs der Bewerbung an gilt der Antragsteller als Gastmitglied gem. § 6, Punkt 4 dieser Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 12 Monaten vom Tage der Bewerbung an. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Jugendliche, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als angeschlossene Familienmitglieder galten, können auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Für sie entfällt die Übergangszeit als Gastmitglied.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Rechts, an der Mitgliederversammlung sowie allen anderen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Je nach Art ihrer Mitgliedschaft gem. § 6 haben sie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§ 9

Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die Pflicht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Es werden jährliche Beiträge, Umlagen, Gebühren- und Kostenanteile erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und die bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen sind.

§ 10

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Club ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens am 30. November schriftlich erklärt werden. Abweichungen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig.

§ 11

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes (bei Jugendmitgliedern auch auf Antrag eines Jugendmitgliedes) erfolgen wegen:

- unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- fortgesetzter oder schwerer Verstöße gegen die Satzung, Geschäfts- oder sonstige Ordnungen
- Schädigung des Ansehens, der Interessen oder des Vermögens des Clubs
- Nichtzahlung der Beiträge und Umlagen

Für den Ausschluss ist der erweiterte Vorstand zuständig. Das betreffende Mitglied ist vom Ausschluss durch Einschreiben zu unterrichten und vor Ausschluss anzuhören.

§ 12

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Fachausschüsse
- die 2 Rechnungsprüfer

YACHTCLUB ROSENINSEL e.V.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat, die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Club können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung hat:

- Jahresberichte entgegenzunehmen
- geprüfte Jahresrechnung zu verabschieden
- Entlastung des erweiterten Vorstandes zu beschließen
- fälligen Wahlen vorzunehmen
- Haushaltsvoranschlag zu verabschieden
- Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren festzusetzen
- Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen
- über eingebrachte Anträge zu entscheiden und ggf. die Auflösung des Clubs zu beschließen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Restvorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen dürfen nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, diese wiederum entscheiden mit 2/3 Mehrheit. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss dies tun, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Auch hier beträgt die Ladungsfrist 1 Monat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet die Sitzungen.

§ 15

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den beiden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- Sportwart

Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

YACHTCLUB ROSENINSEL e.V.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist Wiederholung der Wahl notwendig.

Der erweiterte Vorstand erledigt die geschäftlichen Angelegenheiten des Clubs soweit dafür nicht die anderen Organe des Clubs zuständig sind. Der erweiterte Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse sowie Sonderbeauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind; eines muss vertretungsberechtigt sein nach § 26 BGB. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 16

Kassenwart

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie für das ordnungsgemäße Verbuchen der Geschäftsvorfälle verantwortlich und führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 17

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Darüber hinaus erledigt er den Schriftwechsel des Vereins, soweit dies nicht von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und sonstigen Befugten selbstständig erledigt wird.

§ 18

Fachwarte

Den Fachwarten obliegt die Wahrnehmung aller Interessen ihres Fachbereichs.

§ 19

Fachausschüsse

Fachausschüsse werden vom erweiterten Vorstand eingesetzt und sind diesem verantwortlich. Obleute und Mitglieder dieser Ausschüsse können bei Bedarf beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 20

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung und Belege des Kassenwarts, sie berichten über das Ergebnis in der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung. Rechnungsprüfer werden wie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig.

§ 21

Pflicht der Bootseigner

Jeder Bootseigner ist gehalten, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 22

Anspruchsregelung auf Bootsliegeplatz

Die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrags begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Bootsliegeplatz.

Pöcking, 1999